

Bürgeranwalt



So erreichen Sie uns:
Telefon 089/530 65 22, Fax: 089/530 61 27,
buergeranwalt@tz.de, tz-Redaktion, „Jetzt schreib i“, 81027 München

Heute geht es auf unserer Seite ausschließlich um das Thema „Richtig Erben und Vererben“. Das hat einen guten Grund. Immer wieder kommen Leserfragen an das Team des Bürgeranwaltes, die Auskünfte zu diesem Themenbereich wollen. Natürlich haben wir unsere Fachleute, die solche Fragen beantworten. Um aber möglichst viele dieser Fragen bearbeiten zu können, haben wir uns entschlossen, am 10. November um 19 Uhr in der Alten Rotation des Pressehauses Bayerstraße ein Bürgeranwalt-Forum zu diesem Thema zu veranstalten. Es werden Juristen und eine

Das Forum

katholische Ordensschwester dazu sein. Was ihre Fachgebiete sind und für welche Themenbereiche sie zuständig sind, lesen Sie im Aufmacher dieser Seite. Und Sie erfahren, wie Sie – selbstverständlich kostenlos – dabei sein können. Sicher ist der Tod nichts, womit man sich gerne beschäftigt. Aber glauben Sie mir, je früher man die Dinge für die Zeit nach dem Able-

ben regelt, desto gelassener lebt man und desto ruhiger kann man alt werden. Aber auch wenn man noch sehr jung ist, kann man plötzlich mit dem Thema Erben konfrontiert sein. Oft sind gerade junge Menschen, die ein Erbe antreten, nicht darauf vorbereitet und machen Fehler, die viel Geld kosten. Auch darüber reden wir beim Bürgeranwalt-Forum.

Wenn Sie also zu unserem Forum kommen, legen Sie sich ihre Fragen möglichst präzise zurecht. Wir werden versuchen, während der Veranstaltung so viele wie möglich zu beantworten. Aber natürlich steht uns nach der Veranstaltung in der tz auch die Bürgeranwalt-Seite zur Verfügung, um dort weitere Antworten zu geben. Ich würde mich also freuen, Sie am 10. November in der Alten Rotation begrüßen zu können.

Ihr

Weitere Fälle in Kürze

ZUSÄTZLICH ZUM EHEVERTRAG Erbvertrag für Paare

Mein Lebensgefährte und ich wollen heiraten. Nach einem richtig romantischen Antrag mit Blumen und Ring aber wurde es ziemlich unromantisch. Seine Mutter verlangt nämlich, dass wir einen Ehevertrag machen. Meine Familie meint, dass ich dann zumindest auch auf einem Erbvertrag bestehen sollte, damit ich im Todesfall nicht auf die Straße gesetzt werden kann. Ist so ein Erbvertrag eine Überlegung wert für mich?

ANNE B (32), GRAFIKERIN AUS MÜNCHEN

Ein Erbvertrag hat die Besonderheit, dass er nicht einseitig widerrufen werden kann. Das kann manchmal von Vorteil sein, wenn man sich vor bösen Überraschungen schützen will. Aber es kann im Fall einer Trennung auch ein Nachteil werden. Denn der Erbvertrag bindet beide Seiten, beide Seiten müssen auch zustimmen, wenn er wieder aufgehoben werden soll. Ein Erbvertrag muss von einem Notar beurkundet werden. Es ist nicht selten, dass Erbverträge an Eheverträge gekoppelt werden. Unsere Experten empfehlen, sich vor weitreichenden Entscheidungen wie der für einen Erbvertrag oder einen Ehevertrag von Fachleuten beraten zu lassen.

TESTAMENT UNAUFFINDBAR Neue Version möglich?



Ich habe vor vielen Jahren ein Testament zugunsten meiner Nichte verfasst. Nun aber sind einige negative Sachen vorgefallen, ich möchte ihr jetzt weniger vererben als geplant. Jetzt finde ich aber das Testament nicht mehr, ich glaube, ich hatte es ihr selbst zur Aufbewahrung gegeben. Was mache ich jetzt?

ELISABETH G., RENTNERIN AUS MÜNCHEN

Ein handschriftliches Testament kann jederzeit widerrufen werden. Hierzu gibt es nach dem Gesetz mehrere Möglichkeiten: Wer das Testament nicht mehr findet, kann es dennoch aufheben, indem er entweder ein neues Testament verfasst, das dem alten inhaltlich widerspricht. Das alte Testament bleibt dann nur in den Teilen wirksam, in denen es dem neuen nicht widerspricht. Die zweite Möglichkeit ist es, ein Widerrufstestament zu errichten. Aus diesem muss sich ergeben, dass das alte Testament aufgehoben wird. Sogar ein notarielles Testament kann durch ein privatschriftliches widerrufen werden, genauso umgekehrt. Falls sich das Testament aber doch wieder findet, kann es auch aufgehoben werden, indem es vernichtet wird oder indem es mit einem Unfähigkeitserbe versehen wird. Dieser sollte sicherheitshalber mit Datum versehen und unterschrieben werden. Foto: dpa

WITWE DES SOHNES ODER ENKEL? Wer erbt von der Oma?

Mein Vater ist früh gestorben. Jetzt ist auch seine Mutter tot. Mein Bruder und ich meinen, dass wir nun anstelle unseres Vaters erben. Testament gibt es wohl keines. Unsere Mutter meint dagegen, sie erbe als Witwe und frühere Ehefrau.

MARTINA B. (23), STUDENTIN AUS MÜNCHEN

Die Mutter der tz-Leserin irrt, sagen unsere Experten. Denn gesetzlicher Erbe der verstorbenen Großmutter wäre der verstorbene Vater. Da er schon tot ist, treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Abkömmlinge sind die direkten Nachkommen einer Person, ihnen steht ein gesetzliches Erbrecht und bei Enterbung ein Pflichtteilsrecht zu. Der Ehegatte erbt nur beim Tod des Ehegatten, außer, es gäbe ein Testament der Großmutter, das die Witwe zur Erbin einsetzt.

Ihr Forum am 10. November

Richtig erben und vererben

tz BÜRGER ANWALT
DAS FORUM



Gut gefüllter Saal beim Forum: Dietmar Gaiser (re.) lädt Sie wieder in die Alte Rotation
F.: Westermann

Richtig Erben und Vererben ist das Thema unseres nächsten tz-Forums. Wer es schon gemacht hat, weiß, es ist nicht einfach, ein Testament zu verfassen. Man muss sich klar werden darüber, wie er aussehen soll, der „letzte Wille“. Und wie man am besten vorgeht, wenn es mehrere Erben gibt und man sich wünscht, dass diese auch noch nach dem eigenen Ableben miteinander verbunden sind und sich nicht ob des Erbes heillos zerstreuen.

Denn beim Erben und Vererben geht es ja nicht alleine um Dinge wie ein Haus, ein Sparkonto oder ein wertvolles Schmuckstück – es geht auch um Gefühle. Schnell fühlt sich einer der Erben benachteiligt und damit weniger geliebt. In vielen Familien geht nach einem Streit um das Erbe auch der Zusammenhalt verloren. Damit das bei Ihnen nicht passiert, laden

wir Sie ein, sich bei unserem Forum Tipps und Hilfestellung zu diesem schwierigen Thema zu holen.

Unsere Experten auf dem Podium sind der Münchner Fachanwalt für Erbrecht Dr. Thomas Fritz und sein Kollege Matthias Zachmann, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Familienrecht. Sie werden Ihnen juristische Ratschläge geben und zudem alle

Ihre Fragen beantworten. Folgende Fragen wollen sie unter anderem ansprechen: Wie verfasse ich ein Testament? Wie spare ich Steuern? Besser schenken als vererben? Wie vermeide ich Fehler?

Zudem geht es uns darum, die Tricks der Erbschleicher aufzudecken. Auf dem Podium wird deshalb Maria Bernadette Brommer, Ordensschwester und Buchautorin zum Thema Erbschleicher, von ihren persönlichen Lebenserfahrungen berichten. Sie war wütend und geschockt, als sie merkte, dass ein Erbschleicher eine liebe Bekannte übel betrogen hatte. Sie legt die Methoden dieses Erbschleichers schonungslos offen und zeigt auf, bei welchen Anzeichen bei Angehörigen die Alarmglocken klingeln sollten.

So sind Sie dabei Unser Forum zum Thema Richtig Erben und Vererben findet statt am 10. November 2015 in der Alten Rotation des Münchener Zeitungsverlags, Paul-Heyse-Straße 2-4. Beginn ist um 19 Uhr. Wenn Sie dabei sein möchten, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an buergeranwalt@tz.de, Betreff: „Das Forum“, bitte geben Sie die gewünschte Anzahl der Teilnehmer und auch Ihre Telefonnummer an. Oder schicken Sie eine Postkarte an [tz-Bürgeranwalt, Paul-Heyse-Str. 2-4, 80336 München, Stichwort „Das Forum“](mailto:tz-Buergeranwalt, Paul-Heyse-Str. 2-4, 80336 München, Stichwort „Das Forum“). Sie können sich auch telefonisch anmelden unter **089/530 65 22**. Die Teilnahme ist kostenlos.

Nießbrauch ist mehr als nur Wohnrecht

Wir sind ein Paar mit jeweils Kindern aus anderen Ehen. Im Testament haben wir bestimmt, dass meine Hälfte des Vermögens meine Kinder erben, die Hälfte meines Lebenspartners dagegen bekommen dessen Nichten und Neffen. Außerdem haben wir im Testament ein lebenslanges Wohn- und Nießbrauchrecht für unsere Wohnung festgelegt. Genügt das als Sicherheit, damit die Erben des jeweiligen Überlebenden keine Ansprüche wie beispielsweise Miete stellen können?

SUSANNE KRAUS (72), RENTNERIN AUS MÜNCHEN



Experte Matthias Zachmann



tz-Leserin Susanne Kraus

Rechtsanwalt Matthias Zachmann, der Ihnen mit seinem Kollegen beim Bürgeranwaltsforum am 10. November Rede und Antwort stehen wird, hat sich den Fall von Susanne Kraus

schon einmal angeschaut. So einfach, wie sich die Sache auf den ersten Blick darstellt, ist sie aber nicht:

„Ich empfehle dringend, die Testamente überprüfen zu lassen. Ein Wohn- und Nießbrauchrecht gibt es nicht. Entweder wird ein Wohn- oder ein Nießbrauchrecht zugewendet. Bei einem Nießbrauchrecht kann der Berechtigte die Wohnung selbst nutzen oder vermieten, während ein Wohnrecht häufig auf die eigene Nutzung beschränkt ist. Welches Recht für die Absicherung geeignet ist, muss im Einzelfall geklärt werden. Auch die Regelung, wer welche Kosten trägt,

hängt vom Einzelfall ab. Je nachdem, welcher Todesfall zuerst eintritt, droht die Gefahr, dass die Wohnung praktisch nicht mehr zu verwalten ist. Stellen Sie sich vor, Sie müssen sich im hohen Alter mit den Neffen und Nichten ihres Lebensgefährten oder möglicherweise sogar mit einem Erbsatzerben auseinandersetzen, um grundlegende Entscheidungen die Wohnung betreffend zu fällen. Das wäre sehr schwierig.“

Weitere Erläuterungen des komplizierten Falles kann der Jurist der tz-Leserin im Rahmen des Forums geben.